

1967	Ausgegeben zu Bonn am 16. März 1967	Nr. 14
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 67	Zweites Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer	265
10. 3. 67	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG)	266
	Bundesgesetzbl. III 810-1, 810-1-1	
2. 3. 67	Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte	274
	Bundesgesetzbl. III 7110-1-1	
7. 3. 67	Zweite Verordnung zur Durchführung von Artikel 19 des Haushaltssicherungsgesetzes	277
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	278
	Verkündungen im Bundesanzeiger	279

Zweites Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

Vom 9. März 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

Vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen für die Haushaltsjahre 1967 und 1968 je 37 vom Hundert dem Bund und je 63 vom Hundert den Ländern zu.

§ 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. März 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Siebentes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
(Siebentes Änderungsgesetz zum AVAVG)**

Vom 10. März 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 2. § 59 wird gestrichen.
 3. In den §§ 61 und 62 werden
 - a) die Worte „land- oder forstwirtschaftliche“ durch das Wort „landwirtschaftliche“,
 - b) die Worte „der §§ 59 und 60“ durch die Worte „des § 60“,
 - c) die Worte „land- oder forstwirtschaftlicher“ durch das Wort „landwirtschaftlicher“,
 - d) die Worte „land- oder forstwirtschaftlichen“ durch das Wort „landwirtschaftlichen“,
 - e) die Worte „Land- oder Forstwirtschaft“ durch das Wort „Landwirtschaft“,
 - f) die Worte „den §§ 59 und 60“ durch die Worte „§ 60“ und
 - g) die Worte „land- und forstwirtschaftlichen“ durch das Wort „landwirtschaftlichen“ ersetzt.
 4. § 63 Abs. 4 und 5 werden gestrichen.
 5. § 65 wird gestrichen.
 6. In § 75 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden die Klammerzusätze „(§ 89 Abs. 2)“ gestrichen.
 7. In § 78 Abs. 2 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(§ 89 Abs. 2)“ gestrichen.
 8. In § 82 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und die nach § 65 versicherungsfreien Beschäftigten“ gestrichen.
 9. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Familienzuschlag wird gewährt

 1. für den Ehegatten des Arbeitslosen, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt ist,
 2. für jedes Kind, wenn es auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen bescheinigt ist.
 - Ein Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlages für ein Kind besteht nicht, wenn es das 18. Lebensjahr oder, falls es für einen Beruf ausgebildet wird, das 27. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres beendet hat.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfüllen für dasselbe Kind mehrere Arbeitslose gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gewährung des Familienzuschlages, so entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen und des Wohles des Kindes, welchem der Arbeitslosen der Familienzuschlag zu gewähren ist.“
 - d) Die Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.
10. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 90 Abs. 2 werden nach dem Wort „letzt“, die Worte „am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet,“ eingefügt.
 - b) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag beträgt zwölf Deutsche Mark wöchentlich.“
 - c) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 90 Abs. 10 AVAVG beigefügte Tabelle wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 90 Abs. 10“ ersetzt.
 11. Dem § 107 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Empfänger von Unterhaltsgeld sind die Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Hauptbetrages und des Arbeitslosengeldes das Unterhaltsgeld tritt.“
 12. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt abweichend von § 107 Abs. 2 auch für Empfänger von Unterhaltsgeld.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 13. § 121 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- b) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 121 Abs. 2 AVAVG beigefügte Tabelle wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 121 Abs. 2“ ersetzt.
14. § 127 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie richtet sich nach der dem Gesetz zu § 90 Abs. 10 beigefügten Tabelle und erhöht sich in der Leistungsgruppe II um 12, in der Leistungsgruppe III um 24, in der Leistungsgruppe IV um 36 und in der Leistungsgruppe V um 48 Deutsche Mark wöchentlich.“
15. § 132 erhält folgende Fassung:
„§ 132
Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Beihilfen als Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Die Beihilfen sollen in der Regel 60 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens zwei Jahre gewährt werden.“
16. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:
„§ 133a
(1) Die Bundesanstalt kann Teilnehmern an Maßnahmen nach den §§ 133 und 39 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Unterhaltsgeld gewähren, wenn die Maßnahmen nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Teilnehmer so in Anspruch nehmen, daß sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.
(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 120 vom Hundert des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung der §§ 89 und 90 als Arbeitslosengeld ergeben würde, jedoch nicht mehr als 112,5 vom Hundert des Höchstbetrages, der sich aus der Anlage zu § 90 Abs. 10 ergibt.
(3) Kann das Unterhaltsgeld nicht nach § 90 bemessen werden, so bemißt es sich wie in einem Falle des § 90 Abs. 7. Das gleiche gilt für die Bemessung des Unterhaltsgeldes für Teilnehmer an Maßnahmen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz, die im Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahme infolge ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; dabei ist das nach der Beendigung der Maßnahme zu erwartende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.
(4) Einkommen, das Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielen, ist in entsprechender Anwendung des § 95 anzurechnen.
- (5) Das Unterhaltsgeld ist angemessen zu kürzen, wenn die Bundesanstalt Kosten für Unterkunft oder Verpflegung übernimmt.
- (6) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, so kann die Bundesanstalt von ihm das Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte.“
17. In § 137 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird die Zahl „133“ durch die Zahl „133 a“ ersetzt.
18. In § 143 c Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 89 Abs. 2)“ gestrichen.
19. § 143 g wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Schlechtwettergeld wird nach fünf Leistungsgruppen gewährt. Es richtet sich bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppe I nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Bei Arbeitnehmern der Leistungsgruppen II bis V erhöht es sich je Ausfallstunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 um den Betrag, der sich ergibt, wenn in der Leistungsgruppe II der einfache, in der Leistungsgruppe III der zweifache, in der Leistungsgruppe IV der dreifache und in der Leistungsgruppe V der vierfache Familienzuschlag nach § 90 Abs. 10 Satz 2 durch die Zahl der Arbeitsstunden geteilt wird, die der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet hätte.“
- b) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 143 g Abs. 3 AVAVG beigefügte Tabelle wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 143 g Abs. 3“ ersetzt.
20. § 148 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Familienzuschlag beträgt 12 Deutsche Mark wöchentlich.“
- b) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 148 Abs. 5 AVAVG beigefügte Tabelle wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 148 Abs. 5“ ersetzt.
21. In § 149 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
22. § 176 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht“ gestrichen.
b) In Absatz 3 werden
aa) die Worte „oder einen seiner Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht“, gestrichen und
bb) die Worte „einer solchen Person“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

23. § 182 erhält folgende Fassung:

„§ 182

Bei der Auszahlung sind die Leistungen auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag zu runden, dabei sind fünf Deutsche Pfennig und mehr nach oben, weniger als fünf Deutsche Pfennig nach unten zu runden.“

24. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satzteil werden die Worte „und in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seiner Angehörigen, für die Anspruch auf Familienzuschläge besteht,“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Worte „oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird,“ gestrichen.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wenn einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, stirbt.“

25. § 185 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in Nummer 4 das Komma vor dem Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen sowie Nummer 5 gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Worte „Nummern 3 und 5“ durch die Worte „Nummer 3“ ersetzt.

26. § 187 Abs. 2 wird gestrichen.

27. In § 209 Abs. 1 werden die Worte „§ 59 Abs. 2,“ gestrichen.

Artikel II

(1) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 59 und 66 AVAVG) vom 5. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden in der Klammer die Worte „§§ 59 und 66“ durch die Worte „§ 66“ ersetzt.

2. In der Eingangsformel werden die Worte „des § 59 Abs. 2 und“ sowie die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 59 Abs. 2“ gestrichen.

3. Die §§ 1 und 2 werden gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung

und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018)“ durch die Worte „§ 209 Abs. 2 AVAVG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 4) wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschriften des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und des § 59 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG, soweit dieser Ehegatten von Bewirtschaftern land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke betrifft, versicherungspflichtig gewesen wäre; gelten für die Gewährung von Leistungen als Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

(2) Entscheidungen, die auf § 59 Abs. 1 Nr. 1 oder § 59 Abs. 1 Nr. 2 AVAVG, soweit dieser Ehegatten von Bewirtschaftern land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke betrifft, beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(3) § 89 AVAVG in der Fassung des Artikel I Nr. 9, § 90 Abs. 10 Satz 2 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 10 Buchstabe b sowie die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 90 Abs. 10 AVAVG beigefügte Tabelle in der Fassung des Artikels I Nr. 10 Buchstabe c sind mit Beginn der Zahlwoche anzuwenden, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(4) Hat der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt, so sind § 89 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 9, § 90 Abs. 10 Satz 2 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 10 Buchstabe b sowie die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 90 Abs. 10 AVAVG beigefügte Tabelle in der Fassung des Artikels I Nr. 10 Buchstabe c so lange nicht anzuwenden, als nach ihnen das Arbeitslosengeld niedriger wäre als nach den §§ 89 und 90 AVAVG sowie der dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 90 Abs. 10 AVAVG beigefügten Tabelle in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(5) Die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 121 Abs. 2 AVAVG beigefügte Tabelle in der Fassung des Artikels I Nr. 13 Buchstabe b ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(6) § 148 Abs. 5 Satz 2 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 20 Buchstabe a, die dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach § 148 Abs. 5 AVAVG beigefügte Tabelle in der Fassung des Artikels I Nr. 20 Buchstabe b

sowie § 149 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels I Nr. 21 sind mit Beginn der Zahlwoche anzuwenden, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(7) § 182 AVAVG in der Fassung des Artikels I Nr. 23 ist mit Beginn der Zahlwoche anzuwenden, in die der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. März 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anlage zu Artikel I Nr. 10 Buchstabe c

Anlage zu § 90 Abs. 10
(Arbeitslosengeld)

Arbeitsentgelt von bis		Einheits- lohn wöchentlich	Haupt- betrag DM	Höchst- betrag DM	Arbeitsentgelt von bis		Einheits- lohn wöchentlich	Haupt- betrag DM	Höchst- betrag DM
DM	DM				DM	DM			
1	2	3	4	1	2	3	4		
7,50	12,49	10	6,—	7,80	157,50	162,49	160	76,20	112,80
12,50	17,49	15	9,60	12,—	162,50	167,49	165	78,60	115,20
17,50	22,49	20	12,—	15,60	167,50	172,49	170	81,—	118,20
22,50	27,49	25	15,—	19,20	172,50	177,49	175	82,80	120,60
27,50	32,49	30	18,—	23,40	177,50	182,49	180	85,20	123,60
32,50	37,49	35	19,20	24,60	182,50	187,49	185	87,—	126,—
37,50	42,49	40	22,20	28,20	187,50	192,49	190	89,40	129,—
42,50	47,49	45	25,20	31,80	192,50	197,49	195	91,20	131,40
47,50	52,49	50	27,60	35,40	197,50	202,49	200	93,60	134,40
52,50	57,49	55	30,60	39,—	202,50	207,49	205	95,40	136,80
57,50	62,49	60	33,—	42,60	207,50	212,49	210	97,80	139,80
62,50	67,49	65	36,—	46,20	212,50	217,49	215	99,60	142,80
67,50	72,49	70	38,40	49,80	217,50	222,49	220	102,—	145,80
72,50	77,49	75	40,20	53,40	222,50	227,49	225	103,80	148,20
77,50	82,49	80	42,60	57,—	227,50	232,49	230	106,20	151,20
82,50	87,49	85	44,40	60,60	232,50	237,49	235	108,—	154,20
87,50	92,49	90	46,80	63,60	237,50	242,49	240	110,40	156,60
92,50	97,49	95	49,20	67,20	242,50	247,49	245	112,20	159,60
97,50	102,49	100	51,—	70,80	247,50	252,49	250	114,60	162,60
102,50	107,49	105	53,40	74,40	252,50	257,49	255	116,40	165,60
107,50	112,49	110	55,20	78,—	257,50	262,49	260	118,80	168,60
112,50	117,49	115	57,60	81,60	262,50	267,49	265	120,60	171,—
117,50	122,49	120	59,40	85,20	267,50	272,49	270	122,40	174,—
122,50	127,49	125	61,80	88,80	272,50	277,49	275	124,80	177,—
127,50	132,49	130	63,60	92,40	277,50	282,49	280	126,60	180,—
132,50	137,49	135	66,—	96,—	282,50	287,49	285	128,40	182,40
137,50	142,49	140	67,80	99,60	287,50	292,49	290	130,80	185,40
142,50	147,49	145	70,20	103,20	292,50	297,49	295	132,60	188,40
147,50	152,49	150	72,—	106,20	297,50 und mehr		300	134,40	191,40
152,50	157,49	155	74,40	109,80					

Anlage zu Artikel I Nr. 13

**Anlage zu § 121 Abs. 2
(Kurzarbeitergeld)**

Volllohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundert- sätzen des Unterschiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe					Volllohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundert- sätzen des Unterschiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe				
		I	II	III	IV	V			I	II	III	IV	V
von DM	bis						von DM	bis					
15,—	24,99	67	87	87	87	87	345,—	354,99	53	60	68	76	77
25,—	34,99	67	87	87	87	87	355,—	364,99	53	60	67	75	76
35,—	44,99	67	87	87	87	87	365,—	374,99	52	60	67	74	76
45,—	54,99	67	87	87	87	87	375,—	384,99	52	59	66	73	75
55,—	64,99	66	87	87	87	87	385,—	394,99	52	59	66	73	75
65,—	74,99	62	79	79	79	79	395,—	404,99	52	59	65	72	75
75,—	84,99	62	79	79	79	79	405,—	414,99	52	58	65	71	74
85,—	94,99	62	79	79	79	79	415,—	424,99	52	58	64	71	74
95,—	104,99	62	79	79	79	79	425,—	434,99	52	58	64	70	74
105,—	114,99	62	79	79	79	79	435,—	444,99	52	58	64	70	74
115,—	124,99	61	79	79	79	79	445,—	454,99	51	57	63	69	73
125,—	134,99	61	79	79	79	79	455,—	464,99	51	57	63	69	73
135,—	144,99	61	79	79	79	79	465,—	474,99	51	57	62	68	73
145,—	154,99	60	77	79	79	79	475,—	484,99	51	57	62	68	73
155,—	164,99	59	76	79	79	79	485,—	494,99	51	56	62	67	72
165,—	174,99	58	74	79	79	79	495,—	504,99	51	56	62	67	72
175,—	184,99	58	73	79	79	79	505,—	514,99	51	56	61	66	72
185,—	194,99	58	72	79	79	79	515,—	524,99	51	56	61	66	71
195,—	204,99	57	70	79	79	79	525,—	534,99	51	56	61	66	71
205,—	214,99	57	69	79	79	79	535,—	544,99	50	55	60	65	70
215,—	224,99	56	68	79	79	79	545,—	554,99	50	55	60	65	70
225,—	234,99	56	67	79	79	79	555,—	564,99	50	55	60	65	69
235,—	244,99	55	66	77	79	79	565,—	574,99	50	55	59	64	69
245,—	254,99	55	66	76	79	79	575,—	584,99	50	55	59	64	69
255,—	264,99	54	65	75	79	79	585,—	594,99	50	55	59	64	68
265,—	274,99	54	64	74	79	79	595,—	604,99	50	54	59	63	68
275,—	284,99	54	63	73	79	79	605,—	614,99	49	53	58	62	67
285,—	294,99	54	63	72	79	79	615,—	624,99	48	53	57	61	66
295,—	304,99	53	62	71	79	79	625,—	634,99	47	52	56	60	64
305,—	314,99	53	62	71	79	79	635,—	644,99	47	51	55	59	63
315,—	324,99	53	61	70	78	78	645,—	654,99	46	50	54	58	62
325,—	334,99	53	61	69	77	78	655,—	664,99	45	49	53	57	61
335,—	344,99	53	61	69	77	77	665,— und mehr		45	49	53	57	61

Anlage zu Artikel I Nr. 19 Buchstabe b

Anlage zu § 143g Abs. 3
(Schlechtwettergeld)

Das Schlechtwettergeld beträgt			Das Schlechtwettergeld beträgt		
bei einem Stundenlohn (§ 143g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2) von DM	und einer wöchent- lichen Arbeitszeit (§ 143g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfall- stunde DM	bei einem Stundenlohn (§ 143g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2) von DM	und einer wöchent- lichen Arbeitszeit (§ 143g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfall- stunde DM
1	2	3	1	2	3
bis —,93	60	—,48	5,81	5,93	2,70
—,94 1,05	60	—,56	5,94	6,05	2,76
1,06 1,18	60	—,63	6,06	6,18	2,81
1,19 1,30	60	—,69	6,19	6,30	2,87
1,31 1,43	60	—,77	6,31	6,43	2,91
1,44 1,55	60	—,83	6,44	6,55	2,97
1,56 1,68	60	—,90	6,56	6,68	3,02
1,69 1,80	60	—,96	6,69	6,80	3,06
1,81 1,93	60	1,01	6,81	6,93	3,12
1,94 2,05	60	1,07	6,94	7,05	3,17
2,06 2,18	60	1,11	7,06	7,18	3,21
2,19 2,30	60	1,17	7,19	7,30	3,27
2,31 2,43	60	1,23	7,31	7,43	3,32
2,44 2,55	60	1,28	7,44	7,68	3,36
2,56 2,68	60	1,34	7,69	7,80	3,45
2,69 2,80	60	1,38	7,81	8,05	3,54
2,81 2,93	60	1,44	8,06	8,30	3,63
2,94 3,05	60	1,49	8,31	8,55	3,73
3,06 3,18	60	1,55	8,56	8,80	3,84
3,19 3,30	60	1,59	8,81	9,05	3,95
3,31 3,43	60	1,65	9,06	9,30	4,07
3,44 3,55	60	1,70	9,31	9,55	4,20
3,56 3,68	60	1,76	9,56	9,93	4,34
3,69 3,80	60	1,80	9,94	10,30	4,48
3,81 3,93	60	1,86	10,31	10,68	4,63
3,94 4,05	60	1,91	10,69	11,05	4,80
4,06 4,18	60	1,97	11,06	11,43	4,98
4,19 4,30	60	2,03	11,44	11,93	5,17
4,31 4,43	60	2,07	11,94 und mehr	25	5,38
4,44 4,55	60	2,13			
4,56 4,68	60	2,18			
4,69 4,80	60	2,24			
4,81 4,93	60	2,28			
4,94 5,05	60	2,34			
5,06 5,18	59	2,39			
5,19 5,30	57	2,45			
5,31 5,43	56	2,49			
5,44 5,55	55	2,55			
5,56 5,68	54	2,60			
5,69 5,80	52	2,66			

Übersteigt die nach § 143g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 143g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Tabelle zu gewähren.

Anlage zu Artikel I Nr. 20 Buchstabe b

Anlage zu § 148 Abs. 5
(Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe)

Arbeitsentgelt von bis		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag	Arbeitsentgelt von bis		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag	
		wöchentlich						wöchentlich		
DM		DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	
1	2	3	4		1	2	3	4		
7,50	12,49	10	5,40	7,80	157,50	162,49	160	64,20	112,80	
12,50	17,49	15	7,80	12,—	162,50	167,49	165	66,—	115,20	
17,50	22,49	20	10,20	15,60	167,50	172,49	170	67,80	118,20	
22,50	27,49	25	12,60	19,20	172,50	177,49	175	69,60	120,60	
27,50	32,49	30	15,—	23,40	177,50	182,49	180	71,40	123,60	
32,50	37,49	35	16,20	24,60	182,50	187,49	185	73,20	126,—	
37,50	42,49	40	18,60	28,20	187,50	192,49	190	75,—	129,—	
42,50	47,49	45	21,—	31,80	192,50	197,49	195	76,80	131,40	
47,50	52,49	50	23,40	35,40	197,50	202,49	200	78,60	134,40	
52,50	57,49	55	25,80	39,—	202,50	207,49	205	80,40	136,80	
57,50	62,49	60	28,20	42,60	207,50	212,49	210	82,20	139,80	
62,50	67,49	65	30,—	46,20	212,50	217,49	215	84,—	142,80	
67,50	72,49	70	32,40	49,80	217,50	222,49	220	85,80	145,80	
72,50	77,49	75	34,20	53,40	222,50	227,49	225	87,60	148,20	
77,50	82,49	80	36,—	57,—	227,50	232,49	230	89,40	151,20	
82,50	87,49	85	37,80	60,60	232,50	237,49	235	91,20	154,20	
87,50	92,49	90	39,—	63,60	237,50	242,49	240	92,40	156,60	
92,50	97,49	95	41,40	67,20	242,50	247,49	245	94,20	159,60	
97,50	102,49	100	42,60	70,80	247,50	252,49	250	96,—	162,60	
102,50	107,49	105	44,40	74,40	252,50	257,49	255	97,80	165,60	
107,50	112,49	110	46,20	78,—	257,50	262,49	260	99,60	168,60	
112,50	117,49	115	48,—	81,60	262,50	267,49	265	101,40	171,—	
117,50	122,49	120	49,80	85,20	267,50	272,49	270	103,20	174,—	
122,50	127,49	125	51,60	88,80	272,50	277,49	275	105,—	177,—	
127,50	132,49	130	53,40	92,40	277,50	282,49	280	106,20	180,—	
132,50	137,49	135	55,20	96,—	282,50	287,49	285	108,—	182,40	
137,50	142,49	140	57,—	99,60	287,50	292,49	290	109,80	185,40	
142,50	147,49	145	58,80	103,20	292,50	297,49	295	111,60	188,40	
147,50	152,49	150	60,60	106,20	297,50 und mehr		300	112,80	191,40	
152,50	157,49	155	62,40	109,80						

**Verordnung
über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte**

Vom 2. März 1967

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und des § 10 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Handwerkskammer hat die Handwerksrolle in Form einer Kartei zu führen. Für jeden selbständigen Handwerker (§ 1 Abs. 1 der Handwerksordnung) ist eine Karteikarte anzulegen.

(2) Die Handwerkskammer hat eine Zweitschrift der Kartei anzulegen; die Eintragungen der Zweitschrift können sich auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d, Nr. 2 Buchstaben a bis c, Nr. 3 Buchstaben a bis d und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 geforderten Angaben beschränken. Die Zweitschrift ist von der Handwerksrolle getrennt aufzubewahren und gegen Beschädigung oder Verlust ausreichend zu sichern.

§ 2

Die Kartei ist nach Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu gliedern und in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder Firmen der selbständigen Handwerker aufzustellen. Die Kartei ist so übersichtlich zu führen, daß statistische Feststellungen über die Zugehörigkeit zu den in § 3 genannten Gruppen ohne wesentlichen Zeitaufwand möglich sind.

§ 3

(1) In die Karteikarte sind außer in den Fällen des Absatzes 2 einzutragen:

1. bei natürlichen Personen

- a) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch der Vor- und Familienname des gesetzlichen Vertreters; im Falle des § 4 Abs. 2 der Handwerksordnung sind auch Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Buchstabe e einzutragen;
- b) die Firma, wenn der selbständige Handwerker eine Firma führt, die sich auf den Handwerksbetrieb bezieht;
- c) Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
- d) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
- e) die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, nach denen der selbständige Handwerker die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt und in dem zu betreibenden

Handwerk zur Ausbildung von Lehrlingen befugt ist; hat der selbständige Handwerker die zur Ausübung des zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachgewiesen, so sind auch Art, Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung sowie die Stelle, vor der die Prüfung abgelegt wurde, einzutragen;

- f) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle;

2. bei juristischen Personen

- a) die Firma oder der Name der juristischen Person sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
- b) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter;
- c) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
- d) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
- e) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle;

3. bei Personengesellschaften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung)

- a) bei Personenhandelsgesellschaften die Firma, bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts die Bezeichnung, unter der sie das Handwerk betreiben, sowie der Ort und die Straße der gewerblichen Niederlassung;
- b) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
- c) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der übrigen Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
- d) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
- e) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle.

(2) Bei handwerklichen Nebenbetrieben sind in die Karteikarte einzutragen:

1. Angaben über den Inhaber des Nebenbetriebes in entsprechender Anwendung des Absatzes 1

- Nr. 1 Buchstaben a bis c, Nr. 2 Buchstaben a und b und Nr. 3 Buchstaben a und c;
2. das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
 3. Bezeichnung oder Firma und Gegenstand sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung des Unternehmens, mit dem der Nebenbetrieb verbunden ist;
 4. Bezeichnung oder Firma sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung des Nebenbetriebes;
 5. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Leiters des Nebenbetriebes und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e;
 6. der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle.

§ 4

Wird die Eintragung in die Handwerksrolle auf Grund einer Ausnahmegewilligung vorgenommen, die auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten eines Handwerks beschränkt ist (§ 8 Abs. 2 der Handwerksordnung), so ist an Stelle des Handwerks dieser Teil unter Hinweis auf das Handwerk, zu dem er gehört, in die Handwerksrolle einzutragen.

§ 5

- (1) Der Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle ist in der Karteikarte zu vermerken.
- (2) Die Karteikarte des in der Handwerksrolle gelöschten selbständigen Handwerkers ist aus der

Handwerksrolle zu entfernen und von der Handwerkskammer bis zum Ablauf von 30 Jahren nach der Löschung aufzubewahren.

§ 6

(1) Die Handwerkskammer hat den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern eine Handwerkskarte nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen.

(2) Ist ein selbständiger Handwerker im Besitz einer Handwerkskarte, die ihm auf Grund der bis zum Inkrafttreten der Handwerksordnung geltenden Vorschriften ausgestellt worden ist, so ist ihm eine neue Handwerkskarte nur auf Antrag oder nur dann auszustellen, wenn eine Eintragung in der Handwerksrolle geändert werden muß.

§ 7

Die Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte vom 16. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 38) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. März 1967

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Anlage

(zu § 6 Abs. 1)

Muster der Handwerkskarte

Name
(Firma)

in Str. Nr.

Kreis

geboren am

ist/sind mit

.....-Handwerk

am 19.....

in die Handwerksrolle eingetragen worden.

Herr/Frau ist zur Führung

des Meistertitels im

.....-Handwerk berechtigt.

....., den 19.....

Handwerkskammer

(Siegel)

(Unterschrift)

Beglaubigt:

Die Handwerkskarte ist bei Löschung in der Handwerksrolle nach § 13 Abs. 4 der Handwerks-
ordnung an die Handwerkskammer zurückzugeben.



**Zweite Verordnung
zur Durchführung von Artikel 19 des Haushaltssicherungsgesetzes**

Vom 7. März 1967

Auf Grund des Artikels 19 Nr. 2 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung von Artikel 19 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 22. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 186) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „60. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „40 vom Hundert“ durch die Worte „60 vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Verbleibt bei Anwendung der Sätze 1 und 2 ein Restbetrag von weniger als 1 000 Deutsche Mark, so wird auch dieser Restbetrag voll ausgezahlt.“

§ 2

Im Rechnungsjahr 1967 werden folgende Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 525), und nach dem BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) mit einem Hundertsatz von 100 vom Hundert erfüllt:

1. Ansprüche auf laufende Renten,
2. Ansprüche auf Heilverfahren,
3. Ansprüche auf Hausgeld,
4. Ansprüche auf Umschulungsbeihilfen,
5. Ansprüche auf Darlehen,
6. Ansprüche auf Beihilfe für Schaden in der Ausbildung,
7. Ansprüche auf Soforthilfe,
8. Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen für die Krankenversorgung,
9. Ansprüche auf Härteausgleich,
10. Ansprüche auf Wiedergutmachung in der Sozialversicherung bei Beitragserstattung wegen Heirat.

§ 3

Mit einem Hundertsatz von 100 vom Hundert werden im Rechnungsjahr 1967 ferner die Ansprüche nach den in § 2 genannten Gesetzen erfüllt, die Berechtigten zustehen, die am 1. Januar 1967 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Berechtigte im Sinne des Satzes 1 sind der Verfolgte, seine Hinterbliebenen bei Ansprüchen wegen Schadens an Leben und Ansprüchen auf Versorgung der Hinterbliebenen sowie der überlebende Ehegatte bei Ansprüchen auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Ist der Berechtigte nach dem 1. Januar 1966 gestorben, ohne daß die Ansprüche ihm gegenüber noch erfüllt worden sind, so gilt bei diesen Ansprüchen der Hundertsatz von 100 vom Hundert auch für seine Erben.

§ 4

Alle übrigen im Rechnungsjahr 1967 festgesetzten und durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach den in § 2 genannten Gesetzen werden im Rechnungsjahr 1967 mit einem Hundertsatz von 60 vom Hundert erfüllt. Dabei werden Beträge bis 5 000 Deutsche Mark voll ausgezahlt; dies gilt auch dann, wenn sich bei Anwendung des Satzes 1 ein fälliger Betrag von weniger als 5 000 Deutsche Mark ergeben würde. Verbleibt bei Anwendung der Sätze 1 und 2 ein Restbetrag von weniger als 1 000 Deutsche Mark, so wird auch dieser Restbetrag voll ausgezahlt.

§ 5

Bei Ansprüchen, die im Rechnungsjahr 1966 festgesetzt worden sind, werden die nach § 1 zusätzlich fällig gestellten Beträge im Rechnungsjahr 1967 ausgezahlt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG und Artikel XI BEG-Schlußgesetz auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 7. März 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 12, ausgegeben am 11. März 1967		
1. 3. 67	Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 9. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über persönliche Erleichterungen im Grenzverkehr	909
3. 3. 67	Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Kabeljau usw.)	926
3. 3. 67	Siebenundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verlängerung der Zollausssetzung für Brennstoffelemente der Tarifnr. 84.59 - B - II - a)	927
6. 3. 67	Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Pflaumen, Rohblei usw.)	928
7. 3. 67	Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — 1967)	930
7. 3. 67	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG)	935
13. 2. 67	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Konsularvertrag	936
21. 2. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	937
23. 2. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr	938
23. 2. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung vom 9. November 1959 über die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Regierung der Polnischen Volksrepublik	939

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 2. 67 Verordnung über eine Düngemittelstatistik	40	25. 2. 67	1. 4. 67
22. 2. 67 Berichtigung der Fünfzehnten Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr	41	28. 2. 67	—
27. 2. 67 Verordnung Nr. 6/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	45	4. 3. 67	10. 3. 67
3. 3. 67 Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Mischfuttermittel)	46	7. 3. 67	6. 3. 67
7. 2. 67 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über die Verlegung der Signalstelle für Warnsignale auf der Este in Cranz-Neuenfelde	46	7. 3. 67	15. 3. 67
7. 2. 67 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Este durch das äußere Sturmflut-Sperrwerk bei Hamburg-Cranz	46	7. 3. 67	15. 3. 67

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1966

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, lagen der Nr. 7/67, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II der Nr. 6/67 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH